**Philosophische Fakultät**

**Fachstudien- und -prüfungsordnung**M.A. Geschichte und Gesellschaft

**vom 22. Juni 2023**

**Bitte beachten:**

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,**

**im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Fachstudien- und -prüfungsordnung**

**für den Masterstudiengang**

**„Geschichte und Gesellschaft“**

**an der Universität Passau**

**Vom 22. Juni 2023**

Aufgrund von Art. 9 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, 84 Abs. 2 Satz 1, 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht:**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums, Studienbeginn

§ 3 Qualifikation (Fachanteile, Note und Sprachkenntnisse)

§ 4 Modulbereiche und Gesamtnote

§ 5 Modulbereich A: „Grundlagen historischer Forschung und Kommunikation“

§ 6 Modulbereich B: „Geschichte als Beruf“

§ 7 Modulbereich C: „Vertiefungs- und Forschungsmodule“

§ 8 Modul: „Kolloquium zur Masterarbeit“

§ 9 Masterarbeit

§ 10 Zweite Wiederholung von Modulen und Notenverbesserung

§ 11 Zusammensetzung der Prüfungskommission

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

**§ 1 Geltungsbereich**

1Diese Fachstudien- und -prüfungsordnung (FStuPO) ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau (AStuPO) in der jeweils geltenden Fassung. 2Ergibt sich, dass eine Bestimmung dieser Satzung mit einer Bestimmung der AStuPO nicht vereinbar ist, so hat die Vorschrift der AStuPO Vorrang.

**§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums, Studienbeginn**

(1) An der Philosophischen Fakultät der Universität Passau wird der Studiengang „Geschichte und Gesellschaft“ mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) angeboten.

(2) 1Der konsekutive Masterstudiengang „Geschichte und Gesellschaft“ befähigt die Absolventinnen und Absolventen, selbstständig historische Forschungsprozesse zu organisieren und zu steuern. 2Sie haben erste Erfahrungen in der Erstellung historischer fachwissenschaftlicher Präsentationen und Aufsätze gesammelt (wissenschaftlicher Fachvortrag und wissenschaftlicher Aufsatz). 3Der wissenschaftliche Fachvortrag umfasst die Erarbeitung einer eigenen Forschungsfragestellung und deren Beantwortung durch Interpretation eines Quellenbestandes vor dem Hintergrund des aktuellen Forschungsstandes, sowie anschließende Präsentation der Ergebnisse und deren Deutung sowie Diskussion. 4Die Erstellung eines wissenschaftlichen Aufsatzes umfasst die Erarbeitung einer eigenen Forschungsfragestellung und deren Beantwortung durch Interpretation eines Quellenbestandes vor dem Hintergrund des aktuellen Forschungsstandes sowie die Verschriftlichung der Ergebnisse nach den Regeln des geschichtswissenschaftlichen Diskurses. 5Zusätzlich haben die Absolventinnen und Absolventen eingeübt, wie sie ihre erworbenen Kenntnisse kommunikationstheoretischer und fachwissenschaftlicher Grundlagen in Digital und Public History einsetzen können, um historische Forschungsergebnisse einer breiten gesellschaftlichen Öffentlichkeit zu vermitteln. 6In einem Praktikum oder Praktika im Umfang von insgesamt zwei Monaten haben sie vertiefte Erfahrungen in einem oder mehreren Berufsfeldern des historischen Arbeitens gesammelt. 7Sie besitzen somit eine breite Grundlage für ihre berufliche Tätigkeit im historischen Feld, mit einem besonderen Schwerpunkt auf eigenverantwortlichem Arbeiten. 8Der Studiengang qualifiziert sowohl für die berufliche Praxis (zentrale Tätigkeitsfelder bestehen in Museen, Archiven, Bibliotheken, der Erwachsenenbildung sowie Tourismusunternehmen) als auch für eine Karriere in der Wissenschaft.

(3) 1Die Studierenden des Masterstudiengangs beschäftigen sich mit den folgenden Bereichen: Grundlagen historischen Forschens sowie Kommunizierens, eigene Forschung in verschiedenen historischen Themenfeldern inklusive eines Forschungsaufsatzes und eines eigenen Forschungsvortrags, die im Modulbereich C (§ 7) durch Verschriftlichungen in Hausarbeiten geprüft werden, historische Wissenschaftskommunikation unter den aktuellen gesellschaftlichen Bedingungen, Kennenlernen zukünftiger Berufsfelder. 2Dabei werden kommunikationswissenschaftliche, historische und informationstechnische Erkenntnisse, Theorien und Methoden vermittelt. ³Zur Fokussierung stehen Studierenden folgende Teilfächer der historischen Wissenschaften offen: „Alte Geschichte“, „Geschichte des europäischen Mittelalters und seiner Kulturen“, „Neuere und Neueste Geschichte“, „Bayerische Landesgeschichte und europäische Regionalgeschichte“, „Neuere und Neueste Geschichte Osteuropas und seiner Kulturen“, „Kirchengeschichte und christliche Identitäten“, „Kunstgeschichte und Bildwissenschaft“, „Digital Humanities“, „Historische Bildung und Public History“, „Umwelt- und Technikgeschichte“.

(4) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

**§ 3 Qualifikation (Fachanteile, Note und Sprachkenntnisse)**

(1) 1Der Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 AStuPO ist in einem geschichtswissenschaftlichen oder gleichwertigen Fach mit mindestens der Gesamtnote 2,5 nachzuweisen. 2Als gleichwertig gilt ein Fach, wenn mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte (ECTS-LP) in einem Teilfach der historischen Wissenschaften („Alte Geschichte“, „Geschichte des europäischen Mittelalters und seiner Kulturen“, „Neuere und Neueste Geschichte“, „Bayerische Landesgeschichte und europäische Regionalgeschichte“, „Neuere und Neueste Geschichte Osteuropas und seiner Kulturen“, „Kirchengeschichte und christliche Identitäten“, „Kunstgeschichte und Bildwissenschaft“, „Digital Humanities“, „Historische Bildung und Public History“, „Umwelt- und Technikgeschichte“) eingebracht werden. 3Alternativ zur Gesamtnote 2,5 kann die Bewerberin oder der Bewerber die Qualifikation nachweisen, wenn er oder sie zu den besten 50 Prozent der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Abschlusstermins gehört hat.

(2) 1Abweichend von der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Universität Passau in der jeweils geltenden Fassung haben Bildungsausländerinnen und -ausländer vor der Aufnahme des Studiums Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder ein Äquivalent nachzuweisen. 2Es wird darauf hingewiesen, dass bei Belegung der Teilfächer, bzw. bei der Anfertigung der Masterarbeit (§ 9) in „Alte Geschichte“, „Mittelalterliche Geschichte“ und „Neuere und Neueste Geschichte“ gesicherte lateinische Sprachkenntnisse (mindestens Niveau B1) und in Osteuropäischer Geschichte die Beherrschung einer slawischen Sprache (in Tschechisch mindestens auf Niveau B1, in Polnisch und Russisch mindestens auf Niveau B2) benötigt werden.

**§ 4 Modulbereiche und Gesamtnote**

(1) Der Studiengang ist folgendermaßen aufgebaut:

- Modulbereich A: „Grundlagen historischer Forschung und Kommunikation“;

- Modulbereich B: „Geschichte als Beruf“;

- Modulbereich C: „Vertiefungs- und Forschungsmodule“;

- Modul: „Kolloquium zur Masterarbeit“;

- Masterarbeit

(2) Der Modulbereich A: „Grundlagen historischer Forschung und Kommunikation“ umfasst Pflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-LP.

(3) 1Der Modulbereich B: „Geschichte als Beruf“ umfasst Pflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-LP. 2Die Prüfung zum Modulbereich B ist unbenotet, d.h. es findet ein Prüfungsgespräch ohne Notengebung statt.

(4) Der Modulbereich C: „Vertiefungs- und Forschungsmodule“ umfasst Pflichtmodule im Umfang von 45 ECTS-LP.

(5) Begleitend zur Masterarbeit (25 ECTS-LP) ist ein verpflichtendes, aber unbenotetes Masterkolloquium (5 ECTS-LP) zu absolvieren.

(6) 1Alle Module außer dem Modul „Angewandte historische Forschung“ (Modulbereich B) und dem Modul „Kolloquium zur Masterarbeit“ sind Prüfungsmodule. 2Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt 90 Minuten 3Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt vier bis acht Wochen. 4Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 15 Minuten. 5In den §§ 5 bis 7 können abweichende Regelungen zu den in Satz 2 bis 4 festgelegten Bearbeitungszeiten getroffen werden. 6Klausuren und mündliche Prüfungen können sowohl in Präsenz als auch als elektronische Fernprüfungen im Sinn der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) ergänzt durch die Satzung zur näheren Ausgestaltung elektronischer Fernprüfungen an der Universität Passau – Fernprüfungssatzung (FPSa) – vom 12. Mai 2022 (vABlUP S. 15) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden.

(7) Ein ECTS-LP entspricht einem Arbeitsaufwand („workload“) von 30 Stunden.

**§ 5 Modulbereich A: „Grundlagen historischer Forschung und Kommunikation“**

1Der Modulbereich „Grundlagen historischer Forschung und Kommunikation“ setzt sich aus zwei Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 30 ECTS-LP zusammen. 2Er umfasst folgende Module:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Lehrform** | **Modulbezeichnung** | **Prüfungsform** | **SWS** | **ECTS-LP** |
| 3V/SE | Grundlagenmodul „Historische Forschung“Hermeneutische Positionen der historischen Forschung; aktuell erfolgreiche Forschungskonzepte im historischen Diskurs; paläographische Transkription. | Klausur | 6 | 15 |
| V+HS/V+2 SE/WÜ | Grundlagenmodul „Digital History“Theoretische und historische Grundlagen der digitalen Geschichtswissenschaft; informatische Methoden der digitalen historischen Forschung; technische Verfahren der digitalen Geisteswissenschaften; Anwendung der Methoden der Digital History auf problembasierte Settings. | Hausarbeit  | 4-6 | 15 |
| **Insgesamt: zwei Module** | **10-12** | **30** |

**§ 6 Modulbereich B: „Geschichte als Beruf“**

Der Modulbereich „Geschichte als Beruf“ setzt sich aus zwei Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 15 ECTS-LP zusammen:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Lehrform** | **Modulbezeichnung** | **Prüfungsform** | **SWS** | **ECTS-LP** |
| V | „Geschichte als Beruf“Individuelle Auseinandersetzung mit den eigenen Praktikumserfahrungen. | mündliche Prüfung | 2 | 5 |
| PT | Angewandte historische ForschungBerufsmöglichkeiten im Feld der historischen Wissenschaften; Habitusbildung im historischen Feld. | Bericht als Grundlage für die mündliche Prüfung | -- | 10 |
| **Insgesamt: zwei Module** | **2** | **15** |

**§ 7 Modulbereich C: „Vertiefungs- und Forschungsmodule“**

1Der Modulbereich „Vertiefungs- und Forschungsmodule“ setzt sich aus vier Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 45 ECTS-LP zusammen. 2Er umfasst folgende Module:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Lehrform** | **Modulbezeichnung** | **Prüfungsform** | **SWS** | **ECTS-LP** |
| V+SE | „Fachwissenschaftliche Vertiefung mit Forschungsanteil“Erarbeitung eines Forschungsstandes zu einem fachwissenschaftlichen Thema; Beantwortung der Forschungsfrage und Interpretation von größeren Quellenbeständen. | Hausarbeit  | 4 | 10 |
| HS | „Forschungsseminar I“Erarbeitung eines komplexen historischen Forschungsfeldes; Auswertung zuvor unbearbeiteter Quellenbestände mit eigenen Forschungsfragen; Präsentation und Diskussion in Form eines wissenschaftlichen Forschungsaufsatzes | Hausarbeit | 2 | 10 |
| HS | „Forschungsseminar II“Erarbeitung eines komplexen historischen Forschungsfeldes; Auswertung zuvor unbearbeiteter Quellenbestände mit eigenen Forschungsfragen; Präsentation und Diskussion in Form eines wissenschaftlichen Vortrags | Hausarbeit  | 2 | 10 |
| V+SE | „Wissenschaftskommunikation“Kommunikationswissenschaftliche Basistheorien und Ansätze mittlerer Reichweite; kommunikative Bedingungen und Entwicklungen der Medien- und Informationsgesellschaft; Geschichts- und Erinnerungskultur; Anwendung im historischen Feld. | Portfolio  | 4 | 15 |
| **Insgesamt: vier Module** | **12** | **45** |

**§ 8 Modul: „Kolloquium zur Masterarbeit“**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Lehrform** | **Modulbezeichnung** | **Prüfungsform** | **SWS** | **ECTS-LP** |
| KO | Kolloquium zur Masterarbeit | Präsentation | 1 | 5 |
| **Insgesamt: ein Modul** | **1** | **5** |

Begleitend zur Masterarbeit (§ 9) ist das unbenotete Pflichtmodul „Kolloquium zur Masterarbeit“ zu absolvieren:

**§ 9 Masterarbeit**

1Die Masterarbeit wird mit 25 ECTS-LP bewertet und muss in einem Teilfach der historischen Wissenschaften („Alte Geschichte“, „Geschichte des europäischen Mittelalters und seiner Kulturen“, „Neuere und Neueste Geschichte“, „Bayerische Landesgeschichte und europäische Regionalgeschichte“, „Neuere und Neueste Geschichte Osteuropas und seiner Kulturen“, „Kirchengeschichte und christliche Identitäten“, „Kunstgeschichte und Bildwissenschaft“, „Digital Humanities“, „Historische Bildung und Public History“, „Umwelt- und Technikgeschichte“) angefertigt werden. 2Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt 24 Wochen. 3Beim Verfassen von Masterarbeiten in den Teilfächern „Alte Geschichte“, „Mittelalterliche Geschichte“ und „Neuere und Neueste Geschichte“ werden gesicherte lateinische Sprachkenntnisse benötigt (Latinum), in Osteuropäischer Geschichte die Beherrschung einer slawischen Sprache (in Tschechisch mindestens auf Niveau B1, in Polnisch und Russisch mindestens auf Niveau B2).

**§ 10 Zweite Wiederholung von Modulen und Notenverbesserung**

(1) Jedes mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsmodul kann höchstens zweimal wiederholt werden.

(2) 1Zur freiwilligen Notenverbesserung können höchstens zwei bestandene Prüfungsmodule einmalig wiederholt werden. 2Die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung ist beim Prüfungssekretariat zu beantragen.

(3) Hinsichtlich der Wiederholungsmöglichkeiten der Masterarbeit gelten die Regelungen der AStuPO.

**§ 11 Zusammensetzung der Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern der Universität Passau, wovon mindestens drei Mitglieder Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind.

**§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung**

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Fachstudien- und -prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Historische Wissenschaften" an der Universität Passau vom 1. April 2019 (vABlUP S. 102) außer Kraft. ³Abweichend von Satz 1 findet diese Satzung keine Anwendung auf Studierende des Masterstudiengangs „Historische Wissenschaften“, sofern diese ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, falls ihr Studium nicht durch Exmatrikulation für mindestens vier zusammenhängende Semester unterbrochen worden ist. ⁴Studierende nach Satz 3 können gegenüber dem Prüfungssekretariat der Universität Passau schriftlich und unwiderruflich erklären, dass diese Satzung gemeinsam mit der AStuPO in der jeweils geltenden Fassung für sie anwendbar sein soll.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 1. Februar 2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 21. Juni 2023 (Aktenzeichen V/S.I-10.3940/2023).

1­­Passau, den 22. Juni 2023

UNIVERSITÄT PASSAU

Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 22. Juni 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Juni 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 22. Juni 2023.